



Universität Regensburg

VERWALTUNG
ABTEILUNG I – REFERAT 2
STUDIENBEZOGENE RECHTSANGELEGENHEITEN
ABTEILUNG I – REFERAT 5
ZENTRALES PRÜFUNGSSEKRETARIAT

Merkblatt:

Exmatrikulation vor Abschluss des Studiums/bei noch offenen Prüfungsversuchen

Sollten Sie sich vor Abschluss Ihres Studiums exmatrikulieren, so wird darauf hingewiesen, dass die Exmatrikulation während eines noch laufenden Prüfungsverfahrens (= bei noch offenen Wiederholungsversuchen) die Wiederholungsfristen nicht unterbricht. Das bedeutet, dass die Fristen trotzdem laufen und die Möglichkeit zur Wiederholung besteht. Die Exmatrikulation ist insofern prüfungsneutral.

Dass die Prüfungsfristen weiter laufen, ist auch in der Studien- und Prüfungsordnung verankert (siehe dort §§ 11 Abs. 10, 30 Abs. 7, 32 Abs. 10, 44 Abs. 7 und 45 Abs. 10 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik sowie für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft an der Universität Regensburg vom 28. September 2015). Gleiches gilt im Falle einer Beurlaubung (Ausnahme: Auslandsaufenthalt als Urlaubsgrund).

Sollte die Exmatrikulation deswegen erfolgt sein, weil Sie das an der Universität Regensburg begonnene Bachelor- oder Masterstudium an einer anderen Hochschule fortsetzen, so empfiehlt sich eine Mitteilung an das Prüfungssekretariat unter Vorlage einer entsprechenden Immatrikulationsbescheinigung. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, dass die neue Hochschule das Prüfungsverfahren übernommen hat.

Ansprechpartner bei Fragen: Ref. I/5 (Prüfungssekretariat) und Ref. I/2 (studienbezogene Rechtsangelegenheiten)

Regensburg, den 25. November 2016

i.A.

gez.

Ariane Dörr